

Bundesamt für Polizeiwesen : betrifft: Demonstration auf Bundesplatz

Autor(en): **Blum, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **119 (1993)**

Heft 29

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-612894>

Nutzungsbedingungen

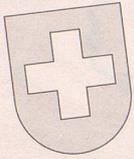
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



BUNDESAMT FÜR POLIZEIWESEN

Betrifft: Demonstration auf Bundesplatz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Gesuch um Bewilligung einer Demonstration "Gegen die Folter und für Einhaltung der Menschenrechte" auf dem Bundesplatz in Bern kann nicht bewilligt werden.

Gemäss § 16, Abschnitt 3 der "Verordnung zur Bewilligung von öffentlichen Kundgebungen vor dem Bundeshaus" dürfen nur Kundgebungen bewilligt werden, die "von allgemeinem Interesse und wichtiger Dringlichkeit" sind.

Abgesehen davon, ist der Bundesplatz am von Ihnen angegebenen Datum bereits durch eine Demonstration der Kynologischen Gesellschaft der Schweiz gegen das Kupierverbot von Hundeschwänzen belegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bundesamt für Polizeiwesen
Abteilung Ruhe und Ordnung

Bruno Blum, Adjunkt